

## **BGer 5A\_250/2020 vom 16. April 2020**

Bundesgericht, 2020-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_250\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_250_2020)

FR: TF 5A\_250/2020 du 16 avril 2020

IT: TF 5A\_250/2020 del 16 aprile 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Soweit für das bundesgerichtliche Verfahren der Ausstand des Abteilungspräsidenten Herrmann und von Bundesrichterin Escher verlangt wird, anerkennt der Beschwerdeführer selbst, dass die Mitwirkung bei früheren Entscheiden kein Befangenheitsgrund ist ( Art. 34 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Mit der ursprünglichen zweiten Kostenvorschussverfügung vom 26. März 2020 wurde eine Nachfrist zum bis 11. März 2020 angesetzt. Dieses Versehen war dermassen offensichtlich und auch für den Beschwerdeführer leicht erkennbar, dass es nahe gelegen hätte, sich an das Obergericht zu wenden statt beim Bundesgericht eine Beschwerde zu erheben.

So oder anders hat jedoch das Obergericht noch vor Erhalt der bundesgerichtlichen Eingangsanzeige das Versehen selbst bemerkt und am 3. April 2020 eine neue Verfügung erlassen, mit welcher eine Nachfrist von 10 Tagen ab Zustellung zur Einzahlung des Kostenvorschusses gesetzt wurde. Damit ist die gegen die ursprüngliche Verfügung erhobene Beschwerde gegenstandslos geworden.

Mit der Gegenstandslosigkeit der Beschwerde ist auch das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

#### **E. 3**

Für die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit ist der Abteilungspräsident als Instruktionsrichter zuständig ( Art. 32 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 4**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen, weil der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist und keine besonderen Umstände vorliegen (geltend gemacht wird, dass Kosten für das "teure elektronische Zertifizierungssystem" entstanden seien und er trotz juristischer Ausbildung noch nie als Jurist habe arbeiten dürfen), welche die Vergütung eigener Auslagen rechtfertigen könnten ( Art. 68 Abs. 1 BGG ; Art. 1 lit. b und Art. 11 Parteientschädigungsreglement des Bundesgerichts, SR 173.110.210.3). Was das (mit fast tödlichem Aufwand, Schmerzen und Verletzung gesundheitlicher Rechte begründeten) Genugtuungsbegehren anbelangt, fehlt es schon an der bundesgerichtlichen Zuständigkeit; diesbezüglich wäre zuerst der Instanzenzug auszuschöpfen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.